



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Neue Kunden- und Lieferantenliste

Für die bereits im Sommer 2010 (Gesetzesdekret 78/2010) neu eingeführte Kunden- und Lieferantenliste wurden nunmehr die Durchführungsbestimmungen erlassen, und nachdem es eine Zeit lang so ausgesehen hatte, also würde diese zusätzliche Bürokratie doch nicht umgesetzt, wurde die Meldepflicht jetzt sowohl für 2010 als auch für die Folgejahre festgeschrieben.

Zu melden sind de facto alle Umsätze über einem bestimmten Betrag. Diese neue Meldepflicht soll dazu dienen, Steuerkontrollen, auch gegenüber Privaten, effizienter durchführen zu können und der Finanzbehörde eine zusätzliche Datenbank aufzubauen, mittels welcher man die Ausgaben der Bürger jederzeit überprüfen kann (auch im Zusammenhang mit dem Einkommensgradmesser – redditometro).

Zu unterscheiden gilt nun die Meldepflicht für 2010 und jene ab 2011:

Für das abgelaufene Jahr 2010 sind nur die Umsätze, welche der Rechnungslegungspflicht unterliegen und über einem Betrag von zumindest 25.000 € lauten, zu melden. Sofern wir für Sie die Buchhaltung machen, werden wir die entsprechenden Daten überprüfen und gegebenenfalls die Meldung ausarbeiten. Andernfalls sind uns die entsprechenden Daten mitzuteilen. Termin ist der 31.10.2011.

Für das laufende Jahr 2011 ist zu unterscheiden:

Bis zum 30. April 2011 sind nur die Umsätze, welche der Rechnungslegungspflicht unterliegen und über einer Schwelle von 3.000 € liegen, zu melden.

Ab 1. Mai 2011 sind zusätzlich zu den obgenannten Umsätzen (Rechnungslegungspflicht, zwischen Unternehmen / Freiberuflern, Schwelle 3.000 € netto Mwst) auch jene mit Privatkunden zu melden, wobei hierbei eine Schwelle von 3.600 € (inkl. Mwst.) festgeschrieben wurde. Es geht also auch um die Umsätze, welche mittels Steuerquittung (ricevuta) bzw. Kassenzettel (scontrino) oder Rechnung (mit oder ohne Mwst., also auch befreite (z.B. ital. „non imponibili“, „esente“) Leistungen) an Private belegt werden.

Für die Meldung benötigen wir:

- der Kunde bzw der Lieferant ist selbst ein Mwst.-Subjekt (also selbst Unternehmer bzw Freiberufler): die Mwst.-Nummer.
- der Kunde (oder Lieferant) ist Privatperson: die Steuernummer. Und hier ergibt sich im betrieblichen Alltag die größte Umstellung: für Beträge über 3.600 € (genauer: 3.600 € und darüber) muß man die Steuernummer des Kunden verlangen, die Angabe der Steuernummer auf dem Kassazettel bzw auf der Steuerquittung ist derzeit nicht verbindlich vorgeschrieben. Die entsprechenden Beträge mit Steuernummer des Kunden sind uns sodann getrennt mitzuteilen! N.B: für nicht in Italien ansässige Privatpersonen ohne italienische Steuernummer müssen deren persönlichen Daten (Fotokopie Personalausweis) verlangt werden.

N.B. die Schwelle (also 3.000 € zwischen Unternehmern/Freiberuflern und ab 1.5.2011 3.600 € mit Privaten) ist als einheitlicher Betrag für eine einzelne Leistung bzw einen Geschäftsvorfall zu sehen, auch wenn diese durch mehrere (Akontozahlungen gestückelt werden sollte.

- den genauen Betrag: bei Privatkunden als Gesamtbetrag, bei betrieblichen Kunden aufgeteilt in Steuergrundlage und Mwst.
- das Bezugsjahr (also für heuer 2011).

Zur Vereinfachung im täglichen operativen Geschäft kann der Einzelhändler, der Handwerker oder der Gastwirt, der üblicherweise einen Kassazettel oder eine Steuerquittung für seine Leistungen ausstellt, Leistungen, welche den Betrag von 3.600 € übersteigen, mit Rechnung (anstelle des Kasszettels) belegen. Somit wird in der Buchhaltung die Rechnung verbucht und Sie müssen diese Geschäftsvorfälle und Unterlagen nicht getrennt erfassen, aufbewahren und mitteilen.

Zum heutigen Stand müssen lediglich Importe und Exporte sowie Leistungen mit Steuerpflichtigen in einem Steuerparadies (für diese gilt ja bereits eine eigene Meldepflicht) nicht gesondert gemeldet werden. Für innergemeinschaftliche Leistungen besteht hingegen diese Meldepflicht, es könnte aber sein, daß diese noch abgeschafft wird, da diese Leistungen ja bereits über die Intrastat-Meldungen erfasst werden.

Die einzelnen Umsätze müssen innert 30. April des Folgejahres (lediglich für 2010 gilt die Sonderregelung bis 31.10.2011) als zusammengefasste Jahresmeldung in elektronischer Form (telematisch) mitgeteilt werden.

Die Meldepflicht betrifft alle Unternehmen und alle Freiberufler!

Bei dieser Gelegenheit und angesichts der neuen, x-ten Verpflichtung, möchten wir alle unsere werten Kunden nochmals daran erinnern, die Buchhaltungsunterlagen so schnell wie möglich vollständig und geordnet in unserem Büro abzugeben, auf daß es uns trotz der immer weitergehenden Verpflichtungen und der extrem knapp bemessenen Termine weiterhin möglich ist, die Aufzeichnungen und Abrechnungen korrekt und fristgerecht zu bearbeiten. In diesem Zusammenhang dürfen wir hier nochmals die wichtigsten Obliegenheiten und Fälligkeiten unserer Buchhaltung anführen:

- Periodische (monatlich oder trimestral) Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge
- Abrechnung der MwSt.-Schuld
- Einzahlung der Mehrwertsteuer (innert 16. des Folgemonats)
- Einzahlung allfälliger Steuereinbehalte usw. (innert 16. des Folgemonats)
- Intrastat-Meldung (innert 25. des Folgemonats)
- Meldung der Umsätze mit/aus Steuerparadiesen (innert Ende des Folgemonats)
- nunmehr auch Auflistung der meldepflichtigen Umsätze mit Kunden und Lieferanten

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Bosin & Maas & Stocker

Meran, im Jänner 2011